

Bundesgesetzblatt ²⁸⁹⁷

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 1976	Nr. 124
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 76	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung 9517-3	2897
8. 10. 76	Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein	2900
7. 10. 76	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes	2902
7. 10. 76	Berichtigung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen	2902
	7847-12, 7400-1, 780-5	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Verkündungen im Bundesanzeiger	2903
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2903

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung
Vom 6. Oktober 1976

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1976 zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Bundesgesetzbl. II S. 1017), und des § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Gebührenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1512), geändert durch Verordnung vom 6. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen

1. für die Ausstellung eines Schiffsmeßbriefes oder eines Behältermeßbriefes 260,— DM,
Mehrkosten für die Ausfertigung auf besonderem Material werden gesondert erhoben;

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein

Vom 8. Oktober 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 13 und Nr. 16, der §§ 9 und 10 Abs. 1, des § 11 Abs. 2 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2034), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Beihilfen, Prämien, Vergütungen und sonstigen Vergünstigungen (Vergünstigungen) im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein.

§ 2

Zuständige Stellen

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt); zuständig für die Prüfung von Menge und Alkoholgehalt des zur Destillation bestimmten Weines und für die Überwachung der Destillation ist die Bundesfinanzverwaltung.

(2) Das Bundesamt kann sich bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen nach § 1 des Stabilisierungsfonds für Wein bedienen.

§ 3

Anträge, Forderungen

(1) Vergünstigungen nach § 1 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Vergünstigungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Forderungen auf Gewährung von Vergünstigungen sind unverzinslich.

§ 4

Muster für Anträge und Verträge

Das Bundesamt kann Muster für Anträge und Verträge, die zur Durchführung dieser Verordnung und in § 1 genannter Rechtsakte notwendig sind, im Bundesanzeiger bekanntmachen und deren Verwendung vorschreiben.

§ 5

Destillation

(1) Wer beabsichtigt, Wein zu destillieren, hat dies mindestens fünf Tage vor Beginn der Destillation der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Zolldienststelle schriftlich zu melden. Er hat ferner die Beendigung und jede Unterbrechung der Destillation zu melden.

(2) Soweit nach in § 1 genannten Rechtsakten eine mengenmäßige Aufstellung des destillierten Weines und der dabei gewonnenen Erzeugnisse der zuständigen Stelle zu übersenden ist, ist diese Aufstellung dem Bundesamt zu übermitteln, nachdem die zuständige Zolldienststelle deren Richtigkeit bestätigt hat.

(3) Die Überwachung bei der Destillation von Wein richtet sich nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Gesetzes über das Branntweinmonopol und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Die Überwachung umfaßt auch die Warenuntersuchung des gelieferten Weines und die Prüfung des für den Wein gezahlten Preises.

§ 6

Aufbewahrungspflicht

Der Empfänger einer Vergünstigung hat die für die Gewährung der Vergünstigung erforderlichen Unterlagen sieben Jahre nach Gewährung der Vergünstigung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 7

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Empfänger einer Vergünstigung trägt auch nach Empfang der Vergünstigung in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich des Bundesamtes und bei der Destillation von Wein auch nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Vergünstigungen und Vergünstigungen, für deren Gewährung die Voraussetzungen fortgefallen sind, sind zurückzuzahlen.

(3) Zurückzuzahlende Vergünstigungen sind vom Tage des Empfangs an, bei Fortfall der Voraussetzungen von diesem Zeitpunkt an mit zwei vom Hun-

dert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zu Grunde zu legen. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung fort, weil einem Wein eine Prüfungsnummer nach § 11 oder § 12 des Weingesetzes zugeteilt oder weil der Wein nicht als Tafelwein in den Verkehr gebracht wird, sind zurückzuzahlende Vergünstigungen vom Tage des Empfangs an zu verzinsen.

(4) Das Bundesamt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

§ 8

Erstattung von Auslagen

Soweit das Bundesamt Warenuntersuchungen vornimmt oder vornehmen läßt, hat der zum Emp-

fang einer Vergünstigung Berechtigte die dadurch entstehenden Auslagen, insbesondere für die Warenuntersuchung sowie für die Verpackung und Beförderung der Proben zu erstatten.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Die §§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Anordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 7. Oktober 1976

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) vom 7. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2658), sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle im Sinne des § 84 des Berufsbildungsgesetzes für die mir nachgeordneten Dienststellen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Cordts

**Berichtigung
des Gesetzes über die Neuorganisation
der Marktordnungsstellen**

Vom 7. Oktober 1976

Das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1608) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 24 Nr. 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. In § 25 werden die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.

Bonn, den 7. Oktober 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Genske

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 9. 76 Verordnung Nr. 17/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	189	6. 10. 76	15. 10. 76
7. 10. 76 Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	193	12. 10. 76	13. 10. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

13. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2217/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 9. 76	L 250/1
13. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2218/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 9. 76	L 250/3
13. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2219/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	14. 9. 76	L 250/5
13. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2220/76 der Kommission zur ersten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2045/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Rindfleisch	14. 9. 76	L 250/6
13. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2221/76 der Kommission zur Aufstellung der Liste von Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch, die in den Genuß der Voraussetzungsregelung für Erstattungen bei der Ausfuhr kommen	14. 9. 76	L 250/8
13. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2222/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 9. 76	L 250/10
14. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2227/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 9. 76	L 251/6
14. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2228/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 9. 76	L 251/8
14. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2229/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 9. 76	L 251/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2230/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	15. 9. 76	L 251/16
14. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2231/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 9. 76	L 251/17
14. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2232/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	16. 9. 76	L 253/1
15. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2234/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 9. 76	L 252/2
15. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2235/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Maltz hinzugefügt werden	16. 9. 76	L 252/4
15. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2237/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 9. 76	L 252/8
15. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2238/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	16. 9. 76	L 252/10
15. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2240/76 der Kommission zur Fortschreibung der außergewöhnlichen Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor für einige, durch die Trockenheit am stärksten betroffene Gebiete der Gemeinschaft, und zur Ausdehnung dieser Maßnahmen auf Dänemark	16. 9. 76	L 252/13
Andere Vorschriften		
9. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2223/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2101/76 zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gemüse, frisch oder gekühlt	15. 9. 76	L 251/1
9. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2224/76 des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung des anzuwendenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Pflanzkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A I	15. 9. 76	L 251/3
9. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2225/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1824/76 zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstelle 07.01 A III b)	15. 9. 76	L 251/4
9. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2226/76 des Rates zur teilweisen und zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für haltbar gemachte grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	15. 9. 76	L 251/5
14. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2233/76 des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Dänemark von Socken aus synthetischen Stoffen mit Ursprung in Taiwan	16. 9. 76	L 252/1
14. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2236/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	16. 9. 76	L 252/6
15. 9. 76 Entscheidung Nr. 2239/76/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen	16. 9. 76	L 252/12

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 238067 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.